

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: info@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2017

Stellungnahme des VPE zur Revision Wasserrechtsgesetz (WRG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des VPE, dem Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, im Rahmen des vom Bundesrat am 21. Juni 2017 in Auftrag gegebenen Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG).

Zu folgenden drei Punkten beziehen wir im Folgenden Stellung:

1. Neuregelung des Wasserzinses bis 2022
2. Alternative Neuregelung nur für defizitäre Wasserkraftwerke
3. Mittelfristige Flexibilisierung des Wasserzinses

Grundsätzlich halten wir die Anpassung des Wasserzinses an die aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten im Strommarkt für richtig und sinnvoll. Wir begrüssen die Einführung eines neuen Wasserzinsmaximums für eine Übergangszeit bis 2022.

Mit der letzten Revision des Wasserzinses im Jahr 2010 wurde ein bundesrechtliches Wasserzinsmaximum von 110 CHF/kW_{br} ab dem 1. Januar 2015 ermöglicht. Bei vollständiger Ausschöpfung des Wasserzinsmaximums belaufen sich die Wasserzinseinnahmen auf ca. 550 Mio. CHF pro Jahr. Der Wasserzins beträgt damit im Mittel rund 1.55 Rappen pro produzierte Kilowattstunde (kWh). Er macht damit im Durchschnitt ca. 19 % der Gestehungskosten aus. Die Regelung wurde bewusst bis Ende 2019 befristet, damit bei einer späteren Neuregelung die Auswirkungen einer allfälligen vollständigen Strommarktliberalisierung berücksichtigt werden könnten.

Die durchschnittlichen Stromgestehungskosten für die Wasserkraft wurden unter Beibehaltung einer angemessenen Eigenkapitalrendite auf 6.2 Rp./kWh abgeschätzt. Auf Grund der Strompreise ergibt sich eine abgeschätzte Unterdeckung von ca. 2 Rp./kWh. In der Grundversorgung können 50 % des Stroms aus Wasserkraft kostendeckend abgesetzt werden, so dass sich eine Unterdeckung von ca. 300 Mio. CHF ergibt.

Seit der letzten Revision des Wasserrechts haben sich die Rahmenbedingungen im Strommarkt grundsätzlich verändert. Dies ist zu einem grossen Teil auch den Entwicklungen im europäischen Strommarkt zuzuschreiben, da sich die Schweiz davon nicht abkoppeln kann. Die CO₂-Preise im europäischen Emissionshandelssystem (EHS) sind weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau, so dass sich kein Lenkungseffekt einstellt und die fossile Stromerzeugung im Ausland boomt. Deshalb hat der VPE im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung im Januar 2015 gefordert eine zeitlich befristete CO₂-Abgabe auf Strom, der mit fossiler Energie erzeugt wurde, einzuführen solange das Emission Trading System (ETS) nicht funktioniert und die Unzulänglichkeiten nicht beseitigt sind. Nur so sind die Emissionsminderungsziele zu erreichen, und der Übergang zu einer modernisierten und CO₂-armen Wirtschaft in Europa voranzubringen.

Wir sind der Meinung, dass die Wasserzinsen grundsätzlich an die Strompreise gekoppelt werden sollten, um die Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraft zu verbessern. Dies würde bedeuten, dass entsprechend dem Preisverfall der Grosshandelspreise am Strommarkt von 118.- CHF (2008) auf 41.- CHF (2016) pro Megawattstunde (MWh) auch die Wasserzinsen gedrittelt werden müssten.

Ein Grossteil der Stromproduktion im letzten Jahr wurde zu Preisen um 30 CHF/MWh verkauft, dies akzentuiert den Unterschied zwischen Gestehungskosten und Marktpreis nochmals. Die Stromproduzenten ohne Endkunden sind besonders belastet. Die Belastung ist stärker als es in dem erläuternden Bericht zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes vom 21. Juni 2017 skizziert wird.

Uns ist klar, dass eine starke Reduktion der Wasserzinsen die Bergkantone finanziell unter Druck setzen würde, und politisch schwer durchsetzbar ist. Nichtsdestotrotz sollten jedoch Massnahmen beschlossen werden, die die ungleich schwierigere finanzielle Situation der Stromproduzenten aufgrund der mangelhaften Rentabilität der Wasserkraftwerke berücksichtigt. Nur so können von den Besitzern auch notwendige Investitionen getätigt werden.

1. Neuregelung des Wasserzinses bis 2022

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht neu ein Wasserzinsmaximum von 80 Fr./kW_{br} an Stelle des bisherigen Maximums von 110.- CHF./kW_{br} vor. Die Regelung soll bis zum 31. Dezember 2022 befristet sein und stellt eine Übergangsregelung dar.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt noch zu wenig die gesamteuropäischen Rahmenbedingungen und die aktuellen Grosshandelspreise. Die Drittelung der Strompreise würde eine Reduktion auf 36.- CHF./kW_{br} rechtfertigen.

Die von den Betreibern geforderten weiteren Effizienzsteigerungen und Strukturoptimierungen sowie der Verzicht auf eine Eigenkapitalrendite, werden vom VPE als sehr kritisch angesehen in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit bzw. Erreichbarkeit und wegen ihrer Auswirkungen auf den Faktor Arbeit. Die Sozialverträglichkeit und die Interessen der Arbeitnehmenden werden hierbei nämlich nicht berücksichtigt. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass solche Massnahmen und insbesondere die geforderten Effizienzsteigerungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen werden. Die begonnene und weiter fortschreitende Automatisierung wird zum Verlust von wertschöpfenden Arbeitsplätzen vor allem in den Berggebieten führen.

Die Effizienzsteigerungen und Strukturoptimierungen, die sie zur Schliessung der Lücke von 100 Millionen Franken von den Betreibern erwarten, werden auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen werden und in weiteren Entlassungen resultieren.

Der VPE ist deshalb für eine stärkere Reduktion der Wasserzinsen als vorgesehen und schlägt vor, den Wasserzins neu maximal auf 72.- CHF/kW_{br} festzusetzen. Damit würde sich die resultierende Finanzierungslücke von 100 Mio. CHF nochmals um 10 % reduzieren.

2. Alternative Neuregelung nur für defizitäre Wasserkraftwerke

Die zur Diskussion gestellte alternative Neuregelung, die Reduktion des Wasserzinsmaximum nur für defizitäre Kraftwerke auf 80.- CHF/kW_{br} zu senken, und für die übrigen Kraftwerke auf dem jetzigen Niveau von 110 Fr./kW_{br} zu belassen, lehnen wir ab.

3. Mittelfristige Flexibilisierung des Wasserzinses

Die vom Bundesrat zur Diskussion vorgeschlagenen Eckwerte eines flexiblen Wasserzinsmodells begrüßen wir, denn bei äusserst tiefen Strommarktpreisen kann ein Grossteil der Wasserkraftwerke ihre Gestehungskosten nicht decken. Je höher die Wasserzinsen sind, desto höher sind die Gestehungskosten.

Auch wenn ein voll flexibilisierter Ansatz mit einer grundsätzlichen Koppelung an den Strompreis wünschenswert wäre, ist die politische Mach- resp. Umsetzbarkeit in Frage zu stellen. Deshalb stellt der Ansatz einen Sockelbetrag festzulegen und einen strompreisabhängigen variablen Teil für den Wasserzins einzuführen unter Umständen einen guten schweizerischen Kompromiss dar.

Ihr Beispiel mit einem fixen Anteil von 50 CHF/kW_{br} in Verbindung mit einem unbeschränkten variablen Teil, wenn der Referenzmarktpreis über 45 CHF/MWh liegt in Verbindung mit einer linearen Steigerung von 2.- CHF/kW_{br} pro 1.- CHF/MWh Preisanstieg, scheint ein guter Ansatz zu sein, der weiter verfolgt werden sollte.

Wir danken ihnen, für die Möglichkeit zur Stellungnahme, und für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft



Dr. Bernd Frieg
Präsident



Walter Bosshard
Sekretär